

Finanzordnung des Kreisverbandes DIE LINKE. Mülheim-Ruhr

§ 1 Grundsätzliches

Grundlage für die Finanzordnung des Kreisverbandes sind die Rechtsvorschriften und die Finanzordnung der Bundes- und der Landespartei.

§ 2 Finanzielle Mittel

- (1) Ausgaben bis zu einem Betrag von 100 € bedürfen lediglich einer Zustimmung der* Kreisschatzmeister:in.
- (2) Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € bedürfen lediglich einer Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Beschlüsse können nur auf der Grundlage eines Haushaltsplans gefasst werden. Dieser wiederum muss auf einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit verabschiedet worden sein. Innerhalb des Wahlkampfbudgets ist der Kreisvorstand berechtigt, höhere Ausgaben zu beschließen. Dazu erstellt er einen Übersichtsplan vor dem Wahlkampf, diesen nehmen die Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
- (4) Beträge bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, sofern die verausgabten Mittel an parteifremde Projekte, Initiativen, Organisationen und Aktionen fließen.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes ist für die Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt der*die Kreisschatzmeister:in des Kreisverbandes eine besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen des Kreisverbandes.
- (6) Die vom Kreisvorstand zu erstellenden jährlichen Rechenschaftsberichte über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei werden den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Beitragsordnung

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig.
- (2) In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des Kreisvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.
- (3) Der Mindestbeitrag der Partei von 1,50€ im Monat ist einzuhalten.

§ 4 Parteispenden

- (1) Spenden sind Zuwendungen an den Kreisverband, die von den Spender:innen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden.
- (2) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden ist der Kreisvorstand berechtigt. Dem Kreisverband stehen die bei ihm eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

§ 5 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mandatsträger:innen zahlen gemäß Bundes- und Landesfinanzordnung (Nordrhein-Westfalen) der Partei DIE LINKE. Mandatsträger:innenbeiträge über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus.
- (2) Als Mandatsträger:innen gelten alle Personen, die auf Vorschlag durch die DIE LINKE Kreisverband Mülheim Ruhr bzw. von einer untergeordneten Gliederung des Kreisverbandes Aufgaben in politischen Gremien und Funktionen in einer Kommune oder in deren Beteiligung übernehmen (Stadtrat, Aufsichtsrat, Bezirksvertretungen, Sachkundige Bürger:innen in Ausschüssen, Gesellschafterversammlung, Werkausschuss, kommunale Wahlbeamte, Bürgermeisterin, etc.).
 - a. Mandatsträger:innen zahlen mindestens 50 Prozent ihrer regelmäßigen Aufwandsentschädigungen, die sie als pauschale Entschädigung für ihr Ehrenamt erhalten, an den Kreisverband. Hierbei sind sämtliche Einkünfte aus der Ehrenamtsfunktion zugrunde zu legen.
 - b. Kommunale Wahlbeamte:innen sowie Bürgermeister:innen zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag mindestens 10 Prozent ihres Bruttogehaltes an den Kreisverband.
 - c. In begründeten Fällen kann von a) abgewichen werden. Dies ist mit der* Kreisschatzmeister:in abzusprechen. Den Beschluss fasst der Vorstand. In diesem Fall werden mindestens 25% der Entschädigungen gezahlt.
 - d. Abweichend von a) sind Mandatsträger:innen dazu angehalten, sofern ihre finanziellen Voraussetzungen es zulassen, höhere Mandatsträgerabgaben zu zahlen.
 - e. Abweichungen von den o.a. Regelungen sind möglich, wenn sich die finanzielle Situation der Mandatsträger:innen zu Beginn oder im Laufe einer Wahlperiode in erheblichem Maße verschlechtert. Die Mandatsträger:in hat hierüber den*die Kreisschatzmeister:in rechtzeitig zu informieren, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Die abschließende Entscheidung hierzu trifft der Kreisvorstand.
 - f. Dasselbe gilt für kommunale Wahlbeamte:innen sowie für Bürgermeister:innen.
- (3) Sofern Aufwandsentschädigungen auf Sozialleistungen angerechnet werden, werden sie der Höhe entsprechend nicht für die Mandatsträger:innenbeiträge angerechnet.
- (4) Jede:r Mandatsträger:in zahlt monatlich den maßgeblichen Betrag auf ein Kreisverbandskonto ein.
- (5) Die Verwendung der Mittel ist für die politische Arbeit in der Wahlperiode, insbesondere für zukünftige Wahlkämpfe, einzusetzen und wird durch den Kreisvorstand entschieden. Die Regelungen des Landesverbandes für einen solidarischen Wahlkampffonds werden beachtet.
- (6) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten im Falle einer Wahl für die Dauer einer gesamten Wahlperiode.

§ 6 Finanzplanung

- (1) Der Kreisverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Der Haushaltsplan ist mit Stimmenmehrheit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Bei Beschlussfassungen des Kreisvorstandes zu finanziellen Mitteln hat der*die Kreisschatzmeister:in ein Veto-Recht.
- (3) Unterschriftsberechtigt für Bankausgaben sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Unterschriftsberechtigt für Barausgaben ist lediglich der*die Kreisschatzmeister:in, die die Barkasse führt.
- (4) Der Basisorganisation oder der Vereinstruktur derselben Ebene des Jugendverbandes Linksjugend [‘Solid] wird ein jährliches Budget bereitgestellt. Für die Ausgaben ist allein der Jugendverband verantwortlich. Das Budget muss gemessen am Haushaltsplan angemessen sein.

§ 7 Finanzrevision

- (1) Revisor:innen werden auf Grundlage der Kreissatzung gewählt.
- (2) Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen, wovüber sie der Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (3) Die Finanzrevision des Kreisverbandes ist berechtigt Ausgaben des Kreisverbandes und des Kreisvorstandes, sowie der Kreisschatzmeister:in zu prüfen und falls nötig auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Aussprache zu stellen. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten. Sollte eine Ausgabe unberechtigt gewesen sein und es kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so ist die Landesschiedskommission einzuschalten.

§ 8 Bank-, Sparkassenkonten

- (1) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE. ist der Kreisvorstand berechtigt.
- (2) Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten ist der*die Kreisschatzmeister:in, sowie die Sprecher:innen.

§ 9 Zahlungsverkehr mit Bargeld

- (1) Der Kreisverband führt eine laufende Bargeldkasse, diese wird von der Kreisschatzmeister:in geführt und verwaltet.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kreisfinanzordnung wird von der Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Die Kreisfinanzordnung tritt mit Verabschiedung in der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges (Ordnungen-) recht unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mülheim, 12. Dezember 2021